



Merkblatt für Planer und Bauantragsteller

Die Bahnanlagen der Augsburger Localbahn GmbH sind eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG).

Um die Sicherheit des Bahnbetriebes zu gewährleisten sind in den Artikeln 3 (Bauliche Anlagen und Lichtquellen in der Nähe von Schienenwegen) und 4 (Schutzmaßnahmen) des BayESG Rechtsgrundlagen geschaffen worden.

Zusätzlich sind in AEG § 24 (Verkehrssicherungspflicht) und 24a (Befugnisse der Schienenwege betreibenden Unternehmen) Regelungen zur Sicherheit des Bahnbetriebes enthalten.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen und der Verpflichtung aus § 4 (3) AEG ihren Betrieb sicher zu führen, hat die Augsburger Localbahn GmbH eine Checkliste entwickelt, an Hand derer sie die Baumaßnahmen neben den Bahnanlagen prüft. Diese Liste wird unten mit Erläuterungen abgedruckt und soll es Planern ermöglichen, schon im Vorfeld bei den Planungen die Bedingungen für einen sicheren Eisenbahnbetrieb einzuhalten.

Bei Unklarheiten und für Rückfragen steht die Betriebsleitung der Augsburger Localbahn GmbH den Planern und Bauherren selbstverständlich zur Verfügung.

Nr. Prüfpunkt mit Erläuterung:

1. Sind das Lichtraumprofil und die zugehörigen Schutz- und Sicherheitsräume freigehalten?

Diese Forderung ist im Normalfall erfüllt, wenn das Gebäude die Grundstücksgrenzen nicht überragt. Im Bereich von Industrieanlagen oder bei Grundstücksteilungen kann es aber vorkommen, dass ein Teil des Lichtraumprofils oder die zugehörigen Schutz- und Sicherheitsräume für das Eisenbahnpersonal auf dem Nachbargrundstück liegen.

2. Ist der Druckbereich aus Eisenbahnverkehrslasten berücksichtigt?

Der Druckbereich aus Eisenbahnverkehrslasten wird von der Schwellenaußenkante unter 45° nach außen gehend angenommen. Wenn bauliche Anlagen (auch Anlagen die nur vorübergehend existieren z. B. Baugrubenverbau) diesen Bereich anschnitten, ist ein statischer Nachweis incl. Prüfgutachten durch einen zugelassenen Prüfstatiker erforderlich.

3. Ist die Standsicherheit von Bahndämmen, Einschnitten, Brückenfundamenten und Stützmauern nicht beeinträchtigt?

Durch das Bauwerk selbst und zu keinem Zeitpunkt bei der Bauausführung dürfen Veränderungen eintreten, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit von Bauwerken der Bahnanlagen beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Umleitung von Grundwasserströmen zu betrachten, wenn das Bauwerk in grundwasserführende Schichten hineinragt oder diese während der Bauausführung angeschnitten werden.

4. Ist die Böschungsneigung bei Abgrabungen eingehalten?

Bei Abgrabungen neben den Bahnanlagen ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 (Stützbereich) einzuhalten (ebenfalls gemessen von der Schwellenaußenkante). Andernfalls müssen Stützbauwerke (z. B. Baugrubenverbau) errichtet werden (Über die Erfordernis eines statischen Nachweises siehe unter 2.).

5. Ist die Böschungsneigung bei Auffüllungen eingehalten?

Bei Auffüllungen auf dem Nachbargrundstück neben den Bahnanlagen ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 gemessen ab der Grundstücksgrenze einzuhalten. Andernfalls müssen Stützbauwerke errichtet werden (Über diese Böschung darf kein Wasser auf die Bahnanlagen abgeleitet werden siehe unter 7.).

6. Ist die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt?

Bauliche Anlagen dürfen die Wirksamkeit von Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Drainageleitungen, Sickerschächte usw.) nicht beeinträchtigen.

7. Keine Entwässerung des Grundstückes in Richtung Bahnanlagen?

Durch Geländeneigung oder Entwässerungsanlagen auf dem Nachbargrundstück darf kein Wasser in Richtung Bahnanlagen abgeleitet werden.

8. Versickerungsanlagen auf dem Grundstück haben keine Auswirkungen auf die Bahnanlagen?

Versickerungsanlagen für Wasser dürfen auf dem Nachbargrundstück nicht so angeordnet werden, dass die Gefahr einer Durchnässung des Bahnkörpers besteht (siehe auch unter 3.).

9. Sind Leitungskreuzungen oder Leitungslängsführungen vorgesehen?

Für Kreuzungen oder Längsführung von Leitungen (Gas, Wasser, Fernwärme, Telekommunikation, elektrische Energie, usw.) mit Bahnanlagen sind besondere vertragliche Vereinbarungen zu schließen in den die Bedingungen (technisch und kommerziell) geregelt werden.

10. Keine Zuwegung in Richtung Bahnkörper?

Das Grundstück ist grundsätzlich gegenüber den Bahnanlagen einzufrieden und diese Einfriedung darf keine Möglichkeit des Durchganges (Türen, Tore) vorsehen. Für Industriegebiete sind Abweichungen möglich. (siehe auch § 11 (5) der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung)

11. Keine störende Bepflanzung vorgesehen?

Entlang der Grundstücksgrenze soll von Bepflanzung, insbesondere von der Bepflanzung mit Laubgehölzen abgesehen werden, da das Laub auf den Schienen zu einem Schmierfilm führt, der den Bremsweg der Fahrzeuge verlängert. Zudem bildet das Laub im Schotter Humus und beeinträchtigt damit die Entwässerung des Bahnkörpers (siehe auch unter 6.). Zur Bepflanzung im Zusammenhang mit Sichtbeeinträchtigung siehe unter 12. und 17.

Als anerkannte Regel der Technik gilt die VDV Schrift 613 „Anlage und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen“.

Auf die Regelungen in AEG § 24 (Verkehrssicherungspflicht) und 24a (Befugnisse der Schienenwege betreibenden Unternehmen) wird hingewiesen.

Mindestanforderung zum Grenzabstand von Bepflanzungen sind im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ festgelegt.

12. Sicht auf Signale nicht beeinträchtigt?

Keine bauliche Anlage oder Bepflanzung auf dem Nachbargrundstück darf die Sicht auf Signale stören oder beeinträchtigen.

13. Keine störenden Beleuchtungsanlagen oder Lichtreklamen?

Keine Beleuchtungsanlage oder Lichtreklame darf die Erkennbarkeit von Signalen beeinträchtigen oder es darf die Gefahr von Verwechslungen mit Signalen bestehen. Ebenso ist eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes durch Blendung, ungünstigen Schattenwurf o. Ä. auszuschließen.

An Bahnübergängen gilt dies auch für den Straßenverkehr.

14. Alle Einfahrten mindestens 25m von den Grenzen der Sperrstrecke des nächsten Bahnüberganges entfernt?

Hierdurch wird sichergestellt, dass LKW, die beim Abbiegen in das Grundstück die Straße nicht sofort räumen können, weil sie bevorrechtigten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, ggf. Gegenverkehr) passieren lassen müssen, während der Wartezeit den Bahnübergang nicht belegen.

Die Sperrstrecke endet an einer gedachten parallelen Linie im Abstand von 2,25m zur äußersten Schiene eines Bahnüberganges (§14 Eisenbahnkreuzungsgesetz).

15. Alle Ausgänge und Ausfahrten so angeordnet, dass eine Bahnübergangssicherung beim Verlassen des Grundstücks wirksam ist?

Werden neue Ausgänge oder Ausfahrten aus einem Grundstück angelegt und befindet sich in der Nähe ein Bahnübergang, so ist zu überprüfen, ob die Bahnübergangssicherung (Sichten auf Andreaskreuze, Sichten auf Lichtzeichen, Sichtdreiecke bei nichttechnisch gesicherten Bahnübergängen, usw.) auch für diese Verkehrsrichtung wirksam ist. Andernfalls ist die Lage der Ausgänge oder Ausfahrten anzupassen oder eine Änderung der Bahnübergangssicherung zu beantragen (Planfeststellung).

16. Ist bei Grundstückszufahrten, die die Bahnanlagen kreuzen, die Räumstrecke hinter dem Bahnübergang für beide Fahrrichtungen frei von jeglichen Einbauten?

Um eine Räumung des Bahnüberganges durch einen Straßenverkehrsteilnehmer zu gewährleisten, der unmittelbar vor Annäherung eines Schienenfahrzeuges noch den Bahnübergangsbereich befahren hat, ist die Räumstrecke jeweils in Fahrrichtung hinter dem Bahnübergang auf 25m Länge (gemessen ab der Grenze der Sperrstrecke, siehe unter 14.) frei von jeglichen Einbauten zu halten. Die Schleppkurven der beiden Fahrrichtungen dürfen sich in diesem Bereich nicht überschneiden. Ebenso darf sich in der Räumstrecke keine Kreuzung mit einer bevorrechtigten Straße befinden. Andernfalls ist eine Änderung der Bahnübergangssicherung zu beantragen (Planfeststellung).

17. Sichtflächen an Bahnübergängen nicht beeinträchtigt?

Keine bauliche Anlage oder Bepflanzung auf dem Nachbargrundstück darf die Sicht für Straßenverkehrsteilnehmer auf den Bahnübergang (Bahnübergänge ohne technische Sicherung) bzw. auf die Lichtzeichen (Bahnübergänge mit technischer Sicherung) stören oder beeinträchtigen. (Für Beleuchtungsanlagen oder Lichtreklamen siehe unter 13.)

18. Bei Stumpfgleisen keine Einbauten in der Verlängerung der Gleisachse?

Bei Stumpfgleisen sollen in der Verlängerung der Gleisachse hinter dem Gleisabschluss keine tragenden Bauwerksteile, Flächen oder Räumlichkeiten die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind (z. B. Bürocontainer) oder Parkplätze vorgesehen werden.

Hierdurch wird verhindert, dass es im Falle des Überfahrens des Gleisabschlusses zu Personen- oder erheblichen Sachschäden kommt.

19. Bei Wohnbebauung die Auswirkungen des Verkehrslärms berücksichtigt?

Die Bahnanlagen der Augsburg Localbahn GmbH sind eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur gemäß AEG und BayESG. Sie stehen allen Zugangsberechtigten gemäß §10 des Eisenbahnregulierungsgesetzes grundsätzlich 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche zur Nutzung zur Verfügung. Die Immissionen aus dieser Verkehrsanlage sind bei der Planung von Wohnbebauung zu berücksichtigen.

20. Bedingungen der Baudurchführung?

Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass ein Überschwenken der Bahnanlagen mit Kränen oder Baggern (auch ohne Last) in der Regel nicht zulässig ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter auf der Baustelle die Bahnanlagen nicht betreten. Selbstverständlich müssen auch während der Baudurchführung alle Punkte unter 1. bis 18. eingehalten werden. Sollten einzelne Bauabschnitte mit diesen Einschränkungen nicht Durchführbar sein, so ist rechtzeitig bei der Augsburg Localbahn GmbH eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) zu beantragen, in der die zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen geregelt werden.